

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
 2. Der Käufer ist an die Bestellung sechs Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist oder durch vorherige Erfüllung oder vorheriges Erfüllungsangebot kommt der Vertrag zustande, wenn die Verkäuferin das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
 3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
 4. Die bei Vertragsabschluß festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den fachlichen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
 5. Auftragsverträge sind Kaufverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Kunden mit Dritten unberührt bleiben. Insbesondere bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden in voller Höhe bestehen. Dies gilt auch dann, wenn wir Finanzierungsverträge vermittelt haben.
 6. **Preise / Preisänderungen**

Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

Angebote haben 6 Wochen Bindefrist.

Preise schließen Verpackung, Fracht und Transport-Versicherung nicht ein.

Ersatzteile und Zubehör mit einem Gesamtlieferungswert von 125,- € werden per Nachnahme zuzüglich Fracht und Verpackung geliefert.

Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 3 Monate liegen, hat der Kunde zwischenzeitliche Material- und Lohnkosten zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung zu übernehmen.
 7. Wir bemühen uns, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Geraten wir in Verzug, kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:
 - a) Die Dauer der vom Kunden gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf 6 Wochen festgelegt, die mit schriftlichen Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt.
 - b) Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
 - c) Macht der Kunde von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.
 - d) Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
 8.
 - a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an ihn, bzw. von ihm beauftragte Person übergeben wurde.
 - b) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen namens und auf Rechnung der Kunden zu versichern.
 - c) Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
 9.
 - a) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhafte, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden – insbesondere unter Ausschluß jeglicher Folgeschäden des Kunden-Ersatz oder besserem nach, Mehrfachbesserungen sind zulässig.
 - b) Der Kunde muß Lieferungen, Werks- und/oder Montage-Leistungen auf Schäden oder Fehler unverzüglich untersuchen und uns von diesen sofort durch eine Tatbestandsmeldung Mitteilung zu machen. Im übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Mangelhafte Lieferungen, Werks- und/oder Montageleistungen sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus.
 - c) Lieferungen und Einbauten erfolgen ausnahmslos bis zur restlosen Bezahlung unter einfachen, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt.
 - d) Dem Kunden stehen wegen seiner vorgenannten Rechte keine Zurückhaltungsrechte bezüglich unserer Forderungen zu, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen.
 - e) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für gelieferte Gegenstände Werks- und/oder Montageleistungen, für die keine Gewährleistung besteht.
 - f) Wir stehen unseren Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung von uns gelieferten Erzeugnisse zur Verfügung. Wir haften hierfür jedoch nur, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
 - g) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
10.
 - a) Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, sowie bis zur vollständigen Freistellung von sämtlichen Eventualverbindlichkeiten, die nur im Interesse des Kunden eingegangen sind, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
 - b) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
 - c) Bei vertragswidrigem Verhalten der Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
 11.
 - a) Betriebsangehörige sind zum Inkasso in bar oder per Scheck berechtigt. Im übrigen können Zahlungsbedingungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen.
 - b) Unsere Rechnungen sind sofort in Bar oder per Scheck zahlbar, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.
 - c) Rechnungen über Ersatzteile, Montagen und Zubehör sind sofort ohne Abzug zahlbar.
 - d) Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur Zahlungshalber. Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
 - e) Unter Abbedingung der § 366, 367 BGB und trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind.
 - f) Ist der Kunde im Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite – mindestens jedoch 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz – zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
 12. Erfüllungsort ist Elze. Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile nach unserer Wahl das Amtsgericht Elze als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Käufers unbekannt ist.

In allen anderen Fällen wird für das gerichtliche Mahnverfahren die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Elze vereinbart.
 13. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.